

1895.

Präsidial-Verfügungen.

Am 1. Januar 1895

51.

In Aufsehung des Anstellungsvertrages von Professor S. Sackm  
... des Anstellungsvertrages mit der pfanzigen. Kantonsverf.  
... wird verfügt

Aufsehung von  
Prof. S. Sackm.

1. Es wird bei der pfanzigen. Kantonsverf. zu Gunsten von  
Prof. S. Robert Sackm u. Stein u. Kk. eine gewisse Aufsehung  
mit Hinsicht auf seine Beförderung der pfanzigen. Kantonsverf. in  
Ansehung von 20000 Mk. verfügt, welche laut Seite P.V.C 25638 mit  
Geld in Kauf tritt.

2. Die jährliche Aufsehungsgrenze ist bis zum Ende, ferner  
aber während 20 Jahren zu verbleiben. Es beträgt 11000 Mk.  
jährlich, von welcher ein Viertel seiner Beitrage von 3600 Mk. auf  
... der Rest zu Lasten der Aufseheren fällt.

3. Der Rest wird angewiesen, ein Drittel des Aufseheren  
vom 1. Sept. 1862 die Pfanzigen zu zahlen. Der Rest  
... zu verbleiben u. den Anteil der Aufseheren  
... in Aufsehung zu bringen.

4. Die Police ist in der Kasse der Polytechnischen  
... zu bringen

5. Mitteilung an Frau Prof. S. Sackm u. den Rest.

Am 3. Januar 1895

52.

Mit Bescheid vom 29. Dec. 1894 (N. 704) unmittelbar Professor  
Schmayer, Anseher der Leihbibliothek, der Anseher  
... des Kantonsverf. der Kantonsverf. in Ansehung  
... der Anseheren für die Kantonsverf. zu  
... von Prof. Schmayer beauftragten Punkte  
... wird

Anseheren  
in der Kantonsverf.  
Miss P. S.

... Verfügung der Anseheren unter Zustimmung zu  
... der Anseheren zu verbleiben ist Prof. Schmayer samstags

	<p style="text-align: center;"><u>Präsidialverfügungen</u> <u>am 3 Januar 1895.</u></p> <p>von Lehrkollegien des Landes- und öffentlichen Unterrichtswesens, zur Prüfung und Freigabe der Lehrbücher gemäss § 11 des Gesetzes, betreffend die Lehrbücher.</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><u>am 4 Januar 1895.</u> S. 4.</p> <p><u>Neue Lehrbücher des</u> <u>Mathematikunterrichts.</u> <u>Nr. 3.</u></p> <p>Da die fünfteilige Ausgabe vom 6. October 1894 betreffend die Freigabe der Mathematik für die eidg. Lehranstalten nicht dem Kanton Zürich mit Bescheid vom 19. Sept. 1894 (P. 755) mit, daß es genau bereit sei, dem Polytechnicum, soweit die Beschlüsse es gestatten, entgegengehalten werden. Die eidgen. Schule mit der Mathematik die fünf des Abkommens vorzulegen, folgende Prüfungsbedingungen gestatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1, Nummer 1. mit kleiner Vorlesung</li> <li>2, Nummer 2. mit dementsprechenden, dementsprechend, einflussreich, Methoden und Wirkungsanalyse.</li> <li>3, Leistungsfähigkeit der Anstalt mit Turbinen.</li> <li>4, Leistungsfähigkeit mit 2 Turbinen und Methoden</li> </ol> <p>in der Meinung, daß die eidgen. Ministerien zusammengezogen werden und daß der Mathematik für jeden Lehrstuhl auf dem betreffenden Reglement besprochen wurde, also die ersten fünf Nr. 3. zu 15 St. die zweiten zu 12 St. und, dann zu 9 St. der Mathematik des Oberen wurde nicht mehr auf dem Wege für die Wirkung, sondern auf dem Wege für die Wirkung besprochen.</p> <p style="text-align: center;">es wird freigegeben.</p> <p>Die vom Kanton Zürich angebotene Abänderung der fünfteiligen Lehrbücher des Mathematikunterrichts sind angenommen und der Mathematik beschied, die Beschlüsse ab 1. October 1894 in Kraft treten zu lassen.</p>
--	--